



**Vergaberichtlinien für  
die neu gebauten Reihenhäuser  
in der Bürgermeister-Rummer-Str. 26-30**

Die Stadt Penzberg möchte allen Einheimischen und denen, die seit mehreren Jahren in Penzberg berufstätig sind die Möglichkeit bieten, sich auf die Neubauten der Bürgermeister-Rummer-Str. 26-30 für bezahlbaren Wohnraum – der freifinanziert und somit keine soziale Bindung hat – zu bewerben. Angestrebt wird, großen Familien genug Wohnraum zu bieten.

Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der drei Reihenhäuser, stellt der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten der Stadt Penzberg die nachfolgenden Vergaberichtlinien auf:

Antragsberechtigter Personenkreis:

- 1.1. Eine Bewerbung ist nur für Personen zulässig, die nach dem bestehenden Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten der Stadt Penzberg die Kriterien zur Vergabe städt. Wohnungen/Reihenhäuser berechtigt sind. Diese werden in den Auswahlkriterien 2.2.1. noch genannt.
- 1.2. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften haben sich gemeinsam zu bewerben und müssen beide im Mietvertrag aufgenommen werden.
- 1.3. Einkommensobergrenzen – Ausschluss der Bewerbung:  
Das Familieneinkommen darf das zu versteuernde Einkommen von 75.000 Euro/jährlich nicht übersteigen. Diese müssen mit den Steuerbescheiden der letzten beiden Jahre (2018 und 2019) nachgewiesen werden. Ggf. kann der Nachweis auch eine vom Steuerberater testierte oder anderweitige Erklärung des Steuerberaters eingebracht werden. Ein Mindestverdienst von 45.000 € muss gegeben sein, da sonst die Mietzahlung nicht sichergestellt werden kann.
- 1.4. Anspruchsberechtigung  
Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, welche bereits Eigentum oder Erbbauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§18 WoFG) des Bewerbers zu in 1.4. genannten Personenkreis gehören und das unabhängig von der Wohnungsgröße.
- 1.5. Die Berechtigung am Bewerberverfahren fehlt ferner, wenn die für die Vergabe der Mietshäuser maßgeblichen Einkommensverhältnisse nicht offengelegt, nicht nachgewiesen oder falsch offengelegt werden.
2. Rangfolge und Bewertung des Personenkreises:
  - 2.1. In der Regel werden die Reihenmiethäuser an die Bewerber vergeben, welche bei den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vermietenden Reihenhäuser, können sich diese in eine bereits bestehende Warteliste beim Wohnungsamt der Stadt Penzberg aufnehmen lassen. Zieht ein Bewerber vor Abschluss des Mietvertrages seine Bewerbung zurück, wird der nächste mit der höchsten Punktezahl informiert.
  - 2.2. Maßgebliche Auswahlkriterien:
    - 2.2.1. Ständiger Hauptwohnsitz in Penzberg (mindestens jedoch 2 Jahre) und/oder mindestens 2 Jahre berufstätig in Penzberg. Bei Berufstätigkeit in Penzberg ist ein entsprechender Nachweis des Arbeitsgebers zu erbringen, der die Betriebszugehörigkeit und die Dauer bestätigt. Hier können max. 8 Punkte erzielt werden, gestaffelt nach Jahren.
    - 2.2.2. Berücksichtigt wird zusätzlich, ob man bereits bei der Stadt wohnungssuchend gemeldet ist. Da hier auch die Dauer relevant ist, sind hier bis zu 6 Punkte zu erreichen.



- 2.2.3. Die Anzahl der Personen wird in Bezug auf die Wohnfläche der Reihenhäuser berücksichtigt und kann bis zu 4 Punkte erreichen.
- 2.2.4. Kinder werden einzeln, aufgeteilt in drei Altersgruppen mit bis zu 3 Punkten je Kind berücksichtigt. Schwangerschaften, die anhand des Mutterpasses nachgewiesen werden können und den 4.ten Schwangerschaftsmonat erreicht haben, werden bereits berücksichtigt.
- 2.2.5. Ferner wird berücksichtigt, wie viele Haushaltsangehörige, bei Kindern jedoch erst ab 16 Jahren, berufstätig sind. Hier können bis zu 4 Punkte erreicht werden.
- 2.2.6. Pflegebedürftigkeit und Behinderung werden in verschiedenen Graden und Stufen mit einer Höchstpunktzahl von 10 bewertet. Dies ebenfalls pro Person. Hier sind die Nachweise mit der Pflegestufe oder dem GdB einzureichen.
- 2.2.7. Das Familieneinkommen wird im gesamten geprüft, von allen in 2.2.5. genannten Personen. Es ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen. Der Nachweis muss in Form von Punkt 1.3. erbracht werden.

Penzberg, den 01.03.2021



Stefan Korpan

Erster Bürgermeister